

Geschäftsordnung des Landesvorstandes der Basisdemokratischen Partei Deutschland Landesverband Sachsen

Version 2024/02-001 – 07.02.2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) beruht auf den Regelungen in der Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen des Landesvorstandes inklusive des erweiterten Landesvorstandes sowie dessen Tätigkeit. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied werden bei ihrer Tätigkeit insbesondere die Beschlüsse der Landesparteitage und die Ergebnisse von Mitgliederentscheidungen, Mitgliederkonsensierungen und Mitgliederbefragungen umsetzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder verstehen sich primär als Koordinator und Vermittler und dienen dem Ganzen. Die Aufmerksamkeit sollte dabei in besonderem Maße der Stimme der Mitglieder gelten. Die Vorstandsmitglieder sind sich dessen bewusst, dass Basisdemokratie auf möglichst direktem Wege von „unten“ nach „oben“ verläuft. Deswegen achten sie auch darauf, dass keine unnötigen Hierarchien zwischen ihnen und den Mitgliedern entstehen.
- (3) Der erweiterte Landesvorstand besteht neben den Vorstandsmitgliedern aus zwei Vertretern für jeden der Kreisverbände/Stadtverbände des Landesverbandes.

§ 3 Einladungsform und Fristen

- (1) Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung durch ein Landesvorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Tagen für Videokonferenzen und mindestens 10 Tagen für Realtreffen.
- (2) Sitzungen, die durch einen Beschluss in einem festgelegten Turnus stattfinden, bedürfen keiner gesonderten Einladung.
- (3) Absagen von Vorstandssitzungen müssen durch das einladende Vorstandsmitglied mindestens 24 Stunden vorher erfolgen.



§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Landesvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Als erweiterter Landesvorstand ist dieser beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvertreter und mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind.
- (3) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel durch systemisches Konsensieren. Bei Beschlüssen, die ins Außen greifen, müssen die Beschlüsse zusätzlich durch Abstimmung bestätigt werden. Vorstandsmitglieder, die den angenommenen Abstimmungsvorschlag mit 8 und mehr Widerstandspunkten abgelehnt haben, können diesen Widerstand schriftlich begründen. Diese Begründungen sind dem Protokoll beizufügen.
- (4) Entscheidungen sind den Mitgliedern zur Konsensierung oder Abstimmung vorzulegen, wenn mindestens ein Drittel der Landesvorstandsmitglieder es fordert. Der Vorstand ist an das Mitgliederergebnis gebunden.

§ 5 Vorstandssitzung und Protokollierung

- (1) An parteiöffentlichen Vorstandssitzungen darf jedes Parteimitglied als Zuhörer teilnehmen und hat Rederecht. Der Vorstand kann das Rederecht in den Sitzungen einschränken.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Protokollführer zu benennen.
- (3) Das Ergebnisprotokoll soll folgendes enthalten:
 - a. Beginn und Ende der Sitzung
 - b. Ort der Sitzung
 - c. Anwesende Mitglieder des Landesvorstandes (inklusive erweiterter Landesvorstand)
 - d. Beschlussfähigkeit
 - e. Moderator
 - f. Protokollant
 - g. alle behandelten Anträge sowie dazu ergangene Konsensierungen und Abstimmungen
 - h. verteilte Aufgaben
- (4) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind binnen 72 Stunden zu veröffentlichen. Protokolle nicht-parteiöffentlicher Sitzungen sind zu anonymisieren. Als gleichbleibender Ort wird der Ordner „eLaVo“ in der Bundes-Nextcloud definiert. Dieser ist über <https://diebasis.team/index.php/f/11873046> zu erreichen.
- (5) Im Beschlussbuch sind zu den Beschlüssen die Konsensierungen und Abstimmungen zu hinterlegen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge zu Sitzungen können von jedem Parteimitglied in Textform gestellt werden.
- (2) Anträge sind an die Geschäftsstelle unter gs@diebasis-sachsen.de zu richten oder für Vorstandsmitglieder direkt im entsprechenden Nextcloud-Ordner „Dokumente zur TO“ abzulegen.



§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Die Vorsitzenden leiten den Landesverband und führen dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Sie vertreten den Landesverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie stellen eine reibungslose und optimale Kommunikation mit allen parteiinternen und externen Interessengruppen sicher und sorgen für den Aufbau und die Kontrolle aller organisatorischen Notwendigkeiten nach Parteiengesetz und Satzung.
- (2) Die Schatzmeister organisieren und verantworten die finanzielle Verwaltung des Landesverbandes unter Beachtung aller parteiinternen und gesetzlichen Anforderungen. Hierzu stimmen sie sich mit den anderen Vorstandsmitgliedern ab.
- (3) Die Säulenbeauftragten verantwortet den Aufbau und die Kontrolle der parteiinternen Organisationsstrukturen des Landesverbandes, gestaltet die dazu notwendigen Prozesse und Kommunikationsstrukturen; auch zu anderen Landesverbänden. Sie sind die erste Anlaufstelle für landesparteiinterne Meinungsverschiedenheiten und die Herbeiführung von einvernehmlichen Lösungen. Die Säulenbeauftragten sollen durch ihre Arbeit sicherstellen, dass sich alle Parteimitglieder in der Partei wertgeschätzt fühlen und ihre Stimme gehört wird. Sie binden die Parteimitglieder gemäß ihren Möglichkeiten und Wünschen maximal in die aktive Parteiarbeit ein.
- (4) Der Visionsbeauftragte koordiniert und konzipiert die strategische und programmatische Ausrichtung des Landesverbandes. Er erkennt interessante Anregungen und Ideen und bringt sie in die Parteiarbeit ein. Darüber hinaus ergreift er die Initiative zur strategischen und programmatischen Weiterentwicklung des Landesverbandes.
- (5) Die Beisitzer sollen für eine Entlastung und Unterstützung der Vorstandsarbeit sorgen. Sie werden mit einzelnen speziellen Aufgaben betreut. Es werden Aufgaben delegiert, um die Aufgaben/Belastung im Vorstand besser zu verteilen. Die Aufgabenverteilung erfolgt fallabhängig.